Elfte Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 26. März 2010 (KA 2010 Nr. 67) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen der KAVO

- 1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Eingruppierung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 4a, 4b und 4c, soweit nicht in den Anlagen 12 b und 13 c zur KAVO die unmittelbare Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 vorgesehen ist."
 - b. In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Vergütungsgruppe" die Worte "bzw. Entgeltgruppe" eingefügt.
 - c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Vergütungs- bzw. Entgelt- und Fallgruppe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sind im Arbeitsvertrag anzugeben."
- 2. Nach § 16 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

"Protokollnotiz zu § 16:

Soweit im Abschnitt I der KAVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe S 2
2	5 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18."

- 3. In § 17 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Vergütungsgruppe" die Worte "bzw. Entgeltgruppe" eingefügt.
- 4. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Das Tabellenentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt sich nach der Anlage 5a, mit Ausnahme des Tabellenentgeltes für angestellte Lehrkräfte, das sich nach der Anlage 5b richtet und des Tabellenentgeltes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertageseinrichtungen, das sich nach der Anlage 5c richtet."
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 bzw. S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen."
 - b. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- "Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und im Zuordnungsbereich der Anlage 4c von mindestens vier Jahren, erfolgt
- a. bei der Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband sowie einer gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen bzw.
- b. bei der Einstellung nach dem 30. April 2011 beim Bistums Trier oder bei einem sonstigen kirchlichen Rechtsträgers, soweit in der Anlage 14 nichts anderes geregelt ist, in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3."
- c. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Abs. 2 nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5."
- 6. Nach § 41 wird folgender neuer § 41a eingefügt:

"§ 41a

Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erziehungsdienstes, soweit sie nach Maßgabe der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert sind.
- (2) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. Zu-gleich werden damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Qualitätsstandards der Einrichtungen verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem gemeinsam vom Dienstgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch die Reduzierung von Fehlzeiten die Weiterentwicklung und Qualität der Einrichtungen.
- (3) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und über das Ergebnis zu unterrichten. Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren sind ebenso wie Maßnahmen im Rahmen eines kreativen Gesundheitsmanagements innerhalb der Einrichtung gemeinsam mit allen Beteiligten zu erörtern und abzustimmen. Widersprechen betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission nach Absatz 4 zu befassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- (4) Beim Dienstgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. Ist eine Mitarbeitervertretung nicht gebildet, werden die Mitglieder von der Mitarbeiterschaft der Einrichtung gewählt.

Die Mitglieder müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstgebers sein. Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. Der Dienstgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Dienstgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Dienstgeber dem Beschluss zugestimmt hat. Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeitervertretung benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Dienstgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Dienstgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

- (5) Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Dienstgeber Vorschläge. Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Dienstgeber zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.
- (7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt."
- 7. Nach § 48 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Für die zum 1. Januar 2010 beschlossene Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst in neue Entgeltgruppen gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Anlage 12 zur KAVO."
- 8. Nach § 48a wird folgender neuer § 48b eingefügt:

"§ 48b Übergangsvorschriften anlässlich der Elften Ordnung zur Änderung der KAVO

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 1. Oktober 2010 ausgeschieden sind, gelten die Änderungen der Elften Ordnung zur Änderung der KAVO nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht."

II. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

In Abschnitt II (Anhänge zu den Regelungen der KAVO) wird die Ziffer 3 wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a. Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1
 aa. ist Endstufe in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb,
 Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc und
 bb. enthalten die Entgeltgruppen 9 bis 15 für die Beschäftigungsverhältnisse der angestellten
 Lehrkräfte 5 Stufen."

- 2. Der Buchstabe b wird gestrichen.
- 3. Der Buchstabe c wird zum neuen Buchstaben b.
- 4. Satz 2 des neuen Buchstaben b erhält das Aufzählungszeichen "aa.".
- 5. Nach dem neuen Doppelbuchstaben aa des neuen Buchstaben b wird folgender neuer Doppelbuchstabe bb angefügt:

"bb. Die Stufenlaufzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 4 c fallen, wird wie folgt geregelt:

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 1 erreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 4c in die Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5."

III. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In den Abschnitten I und IV der Anlage 2 erhält der § 5 Absatz 1 des Arbeitsvertragsmusters folgende Fassung:

"§ 5

- 2. Die Anlage 4a wird wie folgt geändert:
 - a. Die Bezeichnung der Anlage 4a erhält folgende Fassung:

"Anlage 4a

Allgemeine Vergütungsordnung/ Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und KiTa-gGmbHs mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst"

- b. In der Vergütungsgruppe K VII des Abschnitts A wird der Text der Ziffer 8 unter Beibehaltung der Bezifferung gestrichen.
- c. In der Vergütungsgruppe K VIb des Abschnitts A wird der Text der Ziffern 4 bis 6 unter Beibehaltung der Bezifferungen gestrichen.
- d. In der Vergütungsgruppe K Vc des Abschnitts A wird der Text der Ziffern 3 bis 6 unter Beibehaltung der Bezifferungen gestrichen.
- e. In der Vergütungsgruppe K Vb des Abschnitts A wird der Text der Ziffern 6 bis 8 unter Beibehaltung der Bezifferungen gestrichen.
- f. In der Vergütungsgruppe K IVb des Abschnitts A werden die Ziffern 4 bis 11 gestrichen.
- g. In der Vergütungsgruppe K IVa des Abschnitts A wird der Text der Ziffern 3 bis 7 unter Beibehaltung der Bezifferungen gestrichen.
- h. In der Vergütungsgruppe K III des Abschnitts A wird der Text der Ziffern 1 und 2 unter Beibehaltung der Bezifferungen gestrichen.

3. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 4a werden wie folgt geändert:

Der Text der Anmerkungen I bis VI sowie 2, 2b, 3, 4 und 7 wird unter Beibehaltung der bisherigen Bezifferung gestrichen.

4. Nach der Anlage 4b wird folgende neue Anlage 4c angefügt:

"Anlage 4c Allgemeine Entgeltordnung

Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und KiTa-gGmbHs

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

A. Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe S 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Unterstützungskräfte in der Kindertageseinrichtung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 3

unbesetzt

Entgeltgruppe S 4

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 5

unbesetzt

Entgeltgruppe S 6

- 1. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als pädagogische Fachkraft.
- 2. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als pädagogische Fachkraft mit dem Zusatzauftrag der Gruppenleitung.
- Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben, als p\u00e4dagogische Fachkraft mit spezifischem Auftrag.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 7

unbesetzt

Entgeltgruppe S 8

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe.
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe S 9

unbesetzt

Entgeltgruppe S 10

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen.
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe S 11

unbesetzt

Entgeltgruppe S 12

unbesetzt

Entgeltgruppe S 13

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen.
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit fünf Gruppen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe S 14

unbesetzt

Entgeltgruppe S 15

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit fünf Gruppen
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens sechs Gruppen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe S 16

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens sechs Gruppen.
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens acht Gruppen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe S 17

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standortleitungen und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens acht Gruppen

Entgeltgruppe S 18

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gesamtleitungen von Gesamteinrichtungen.

B. Protokollerklärungen

- 1. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind Kindergärten, Horte, Krippen, Spiel- und Lernstuben und andere Tageseinrichtungen für Kinder.
- 2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch in Freiwilligen Ganztagsschulen eingesetzt werden.
- 3. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 5. Nach der Anlage 5b wird folgende neue Anlage 5c eingefügt:

Anlage 5c Entgelttabelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 4c) in Euro (Überleitungstabelle, gültig ab 1. Januar 2010)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.000,00€	3.100,00€	3.500,00€	3.800,00€	4.250,00 €	4.525,00 €
S 17	2.700,00 €	2.975,00€	3.300,00 €	3.500,00€	3.900,00€	4.135,00 €
S 16	2.630,00 €	2.910,00€	3.130,00€	3.400,00€	3.700,00 €	3.880,00 €
S 15	2.530,00 €	2.800,00€	3.000,00€	3.230,00 €	3.600,00€	3.760,00 €
S 14	2.500,00€	2.700,00€	2.950,00€	3.150,00 €	3.400,00€	3.575,00 €
S 13	2.500,00€	2.700,00€	2.950,00€	3.150,00 €	3.400,00€	3.525,00 €
S 12	2.400,00€	2.650,00€	2.890,00€	3.100,00€	3.360,00 €	3.470,00 €
S 11	2.300,00€	2.600,00€	2.730,00€	3.050,00€	3.300,00€	3.450,00 €
S 10	2.240,00 €	2.480,00€	2.600,00€	2.950,00€	3.230,00 €	3.460,00 €
S 9	2.230,00 €	2.400,00€	2.550,00€	2.825,00 €	3.050,00 €	3.265,00 €
S 8	2.140,00 €	2.300,00€	2.500,00€	2.785,00 €	3.045,00 €	3.250,00 €
S 7	2.075,00 €	2.275,00 €	2.435,00 €	2.595,00 €	2.715,00 €	2.890,00 €
S 6	2.040,00 €	2.240,00€	2.400,00€	2.560,00€	2.705,00 €	2.864,00 €
S 5	2.040,00€	2.240,00€	2.390,00€	2.470,00€	2.580,00 €	2.770,00 €
S 4	1.850,00€	2.100,00€	2.230,00€	2.340,00 €	2.410,00€	2.500,00 €
S 3	1.750,00€	1.960,00€	2.100,00€	2.240,00 €	2.280,00 €	2.320,00 €
S 2	1.675,00 €	1.770,00€	1.840,00€	1.920,00€	2.000,00€	2.080,00 €

- 6. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift der Anlage 12 erhält folgende Fassung:

"Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen gemäß § 48 Absatz 1 und 3 KAVO"

b. Nach Absatz 2 des § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

- "(3) Die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst in die Anlage 4c erfolgt nach den Vorschriften des Abschnitts IV."
- c. Nach dem Abschnitt III folgender neuer Abschnitt IV angefügt:

"IV Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst

§ 14 Überleitung der Beschäftigten in die Anlage 4c zur KAVO und weitere Regelungen

- (1) Die unter die Anlage 4c zur KAVO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 1 Abs. 1 und 2) werden zum 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige	Stufe	neue Stufe		
und Jahr innerhalb		und Jahr		
der Stufe				
1	\rightarrow	1		
2/1	\rightarrow	2/1		
2/2	\rightarrow	2/2		
3/1	\rightarrow	2/3		
3/2	\rightarrow	3/1		
3/3	\rightarrow	3/2		
4/1	\rightarrow	3/3		
4/2	\rightarrow	3/4		
4/3	\rightarrow	4/1		
4/4	\rightarrow	4/2		
5/1	\rightarrow	4/3		
5/2	\rightarrow	4/4		
5/3	\rightarrow	5/1		
5/4	\rightarrow	5/2		
5/5	\rightarrow	5/3		
6/1	\rightarrow	5/4		
6/2	\rightarrow	5/5.		

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß Ziffer 3 b bb Satz 2 in Abschnitt II der KAVO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

	ge Stufe Ir innerhalb fe	neue Stufe und Jahr
1	\rightarrow	1
2/1	\rightarrow	2/1
2/2	\rightarrow	2/2
3/1	\rightarrow	2/3
3/2	\rightarrow	3/1
3/3	\rightarrow	3/2

1/1		2/2
4/1	\rightarrow	3/3
4/2	\rightarrow	3/4
4/3	\rightarrow	4/1
4/4	\rightarrow	4/2
4/5	\rightarrow	4/3
4/6	\rightarrow	4/4
4/7	\rightarrow	4/5
4/8	\rightarrow	4/6
4/9	\rightarrow	4/7
5/1	\rightarrow	4/8
5/2	\rightarrow	5/1
5/3	\rightarrow	5/2
5/4	\rightarrow	5/3
5/5	\rightarrow	5/4
5/6	\rightarrow	5/5
5/7	\rightarrow	5/6
5/8	\rightarrow	5/7
5/9	\rightarrow	5/8
5/10	\rightarrow	5/9
5/11	\rightarrow	5/10.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. Innerhalb des nach Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Ziffer 3 b bb in Abschnitt II der KAVO.

- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KAVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Dezember 2009 nach § 6 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 27 Abs. 2 KAVO berechnet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Januar 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. Bei am 1. Oktober 2005 von der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO in die ab 1. Oktober 2005 gültige KAVO übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Dezember 2009 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 1. Oktober 2005 von der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO in die ab 1. Oktober 2005 gültige KAVO übergeleitet wurden und die nach der Anlage 4c zur KAVO in Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 6 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.
- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am 1. Januar 2010 eingruppiert ist, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt ihrer oder seiner Entgeltgruppe. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach Ziffer 3 b bb in Abschnitt II der KAVO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert ist, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am 31. Dezember 2009 Entgelt nach einer individuellen

Endstufe, wird sie oder er in der Entgeltgruppe, in der sie oder er nach der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. Steht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 8 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 21 Abs. 4 Satz 2 KAVO entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Abs. 1 KAVO gleich.
- (7) Auf am 1. Oktober 2005 aus der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO in die ab 1. Oktober 2005 gültige KAVO übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c zur KAVO in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der Anlage 4c zur KAVO schriftlich geltend machen. § 41a KAVO findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) Abweichend von § 19 Abs. 2 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 aus der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO in die ab 1. Oktober 2005 gültige KAVO übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen am 31. Dezember 2010 eine Besitzstandszulage nach § 6 zusteht und die nach der Anlage 4c zur KAVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.542,12	2.742,12	2.992,12	3.192,12	3.442,12	3.567,12

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.

(9) Abweichend von § 19 Abs. 2 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 aus der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO in die ab 1. Oktober 2005 gültige KAVO übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen am 31. Dezember 2010 eine Besitzstandszulage nach § 6 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach der Anlage 4c zur KAVO in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 3.245,00 3.600,00 3.820,00

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 5, 6 und § 11 Abs. 4 sowie die Anlagen 12a und 12b finden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c zur KAVO eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) Ein am 31. Dezember 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 9 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach der Anlage 4c zur KAVO zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

Ein am 1. Januar 2010 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus der bis zum 30. September 2005 gültigen KAVO aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 12c ausgewiesen ist. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusteht. Am 1. Januar 2010 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen.

- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Anlage 4c zur KAVO bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 7."
- 7. Nach der Anlage 14 wird folgende neue Anlage 15 angefügt:

"Anlage 15 Regelungen für Einmal- und Pauschalzahlungen

§ 1 Pauschalzahlungen für den Erziehungsdienst

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 4c (Erziehungsdienst) fallen und deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 125 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt ¹ hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember bestand.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 14 Absatz 7 der Anlage 12 keinen Gebrauch gemacht haben.
- (3) § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2009.
- (4) Die Pauschalzahlung für den Erziehungsdienst steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur einmal zu."

IV. Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen in den Abschnitten I bis III treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAVO)
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25 Abs. 1 KAVO, § 12 der Anlage 13 zur KAVO)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 34 KAVO)

der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 36 KAVO) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Abs. 2 bis 5 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass